

**Satzung 2006****§ 1**

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Deutsche Theatertechnische Gesellschaft e.V. Sein Sitz ist Bonn. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

Verbandszweck

- (1) Der DTHG e.V. ist der berufsständische Zusammenschluss für alle am Theater, bei Fernsehen und Film, in Hallen und sonstigen Versammlungsstätten und bei Produktionen für diese Bereiche tätigen technischen, künstlerisch-technischen und künstlerischen Berufsgruppen oder der auf Grund einer verwandten beruflichen Tätigkeit an der Arbeit des Verbandes Interessierten.
- (2) Der DTHG e.V. hat insbesondere folgende Aufgaben.  
Er:
  - repräsentiert und fördert die berufliche Bildung im Veranstaltungswesen.
  - kooperiert mit anderen Verbänden im In- und Ausland.
  - versorgt seine Mitglieder mit Fachinformationen.
  - fördert und unterstützt den fachlichen Austausch seiner Mitglieder.
  - vertritt die Interessen seiner Mitglieder in berufs-, bildungs-, und gesellschaftspolitischen Belangen.
  - nimmt Einfluss auf die Arbeit der die Interessen des Verbandes berührenden Kammern und Institutionen.
- (3) Der DTHG e.V. ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und weltanschaulich unabhängig.

**§ 3**

Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können natürliche, juristische Personen und sonstige Unternehmen sein.

**§ 4**

Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft kann aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand erworben werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über vom Vorstand abgelehnte Anträge entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.

**§ 5**

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Ehrenrates. Er ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied den Interessen des Verbandes schadet oder länger als ein Jahr trotz zweimaliger Mahnung mit Beiträgen im Rückstand bleibt.
- (4) Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

**§ 6**

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

**§ 7**

## Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbands sind:
  - a. Mitgliederversammlung
  - b. Vorstand
  - c. Rechnungsprüfer(in)
- (2) Die Verbandsmitteilungen werden im *Podium*, dem Verbandsblatt des DTHG e.V. hinterlegt. Die redaktionelle Betreuung wird durch einen Beauftragten des Vorstandes übernommen. Die Aufgaben sind in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt.

**§ 8**

## Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die schriftliche Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin an alle Mitglieder ergehen. Maßgebend ist der Absendetag (Absendedatum). Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einer/m der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Anträge, welche Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens zwei Wochen nach dem Absendetag der Einladung der/dem Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich hierfür ausspricht.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn unter Angabe des Zweckes und der Gründe ein von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unterschriebener Antrag dem Vorstand vorgelegt wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a. Genehmigung und Änderung der Satzung
  - b. Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des Vorstandes (§ 9 Abs.1) und der Rechnungsprüfer/innen (§ 13)
  - c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber
  - d. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
  - e. Genehmigung des Kassenberichtes
  - f. Entlastung des Vorstandes
  - g. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr
  - h. Genehmigung der Beitragsordnung
  - i. Genehmigung der Wahlordnung
  - j. Beschließen vorliegender Anträge
  - k. Auflösung des Verbandes
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet wird.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn in der Satzung nicht anders bestimmt, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden. Eingegangene Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

**§ 9****Vorstand, erweiterter Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. der/dem Vorstandsvorsitzenden (§ 26 BGB)
  - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden (§ 26 BGB). Jeweils zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (§26 BGB) vertreten den Verein.
  - c. drei weiteren Vorstandsmitgliedern
  - d. und wird jeweils für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich
  
- (2) Der erweiterte Vorstand ist ein beratendes Gremium des Vorstandes und besteht aus:
  - a. Vorstandsmitgliedern nach § 9 Abs. 1
  - b. dem Vertreter des Deutschen Bühnenvereins
  - c. den Regionalleitern nach §11
  - d. den Vertretern der Mitgliedsfirmen nach § 12
  
- (3) Alle Wahlvorgänge werden in einer von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Wahlordnung festgelegt.
- (4) Der Vorstand kann zur Führung der Verbandsgeschäfte eine/n Geschäftsführer/in mit Zweidrittelmehrheit berufen. Der/die Geschäftsführer/in führt im Auftrag des Vorstandes die Geschäfte des Verbandes. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor.
- (5) Der Vorstand fasst die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Beschlüsse, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist und führt die Beschlüsse der Verbandsorgane aus.
- (6) Der Vorstand kann Beauftragte zu den Sitzungen einladen.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden im Auftrag der/des Vorsitzenden von der/dem Geschäftsführer/in einberufen und von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer/m ihrer/seiner Stellvertreter/innen, geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen; sie bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich herbeigeführt werden. Ein Beschluss kommt zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (9) Der Vorstand gibt sich für die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Vorstand benennt für Sonderaufgaben Vorstandsbeauftragte. Die Beauftragung erfolgt in Schriftform.

**§ 10****Dem Vorstand steht zur Unterstützung ein Ehrenrat zur Seite.**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf persönlichen Mitgliedern, und zwar:
  - a. der/dem Vorsitzenden des Verbandes kraft Amtes, im Verhinderungsfalle einer/einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, den die/der Vorsitzende benennt.
  - b. vier weiteren vom Vorstand benannten Mitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von vier Jahren benannt.
  
- (2) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
  - a. Für besondere Verdienste um die DTHG e.V. verleiht er und spricht auf Vorschlag des Vorstandes Ehrungen aus.
  - b. Der Ehrenrat berät den Vorstand bei der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.

- (3) Die Sitzungen des Ehrenrates werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter/innen, einberufen und geleitet. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall außer einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter/innen, mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Über Beschlüsse des Ehrenrates ist Protokoll zu führen; sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Beschlüsse des Ehrenrates können schriftlich herbeigeführt werden. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Ehrenratsmitglieder zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

## § 11

### Regionalgruppen

Innerhalb des Verbandes bestehen zur Intensivierung der Verbandsarbeit rechtlich unselbstständige Regionalgruppen. Die Regionalgruppen umspannen das gesamte Bundesgebiet.

- (1) Die Regionalgruppen benennen mindestens einen aber höchstens zwei Regionalleiter, die vom Vorstand zu bestätigen sind.
- (2) Die Regionalleiter sind Mitglieder im erweiterten Vorstand.
- (3) Form und Verfahren der Benennung werden vom Vorstand in einer dafür erlassenen Geschäftsordnung festgelegt.

## § 12

### Mitgliedsfirmen

Mitgliedsfirmen sind alle im Verband organisierten Unternehmen.

- (1) Die Mitgliedsfirmen benennen zwei Firmensprecher; diese sind vom Vorstand zu bestätigen.
- (2) Die Firmensprecher der Mitgliedsfirmen, bei Verhinderung deren Stellvertreter, sind Mitglieder im erweiterten Vorstand.
- (3) Form und Verfahren der Benennung werden vom Vorstand in einer dafür erlassenen Geschäftsordnung festgelegt.

## § 13

### Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (2) Für eine Amtszeit von vier Jahren werden zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur persönliche Personen, die Mitglieder des Verbandes sind.

## § 14

### Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine zu diesem Zweck acht Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zum Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

In das Vereinsregister eingetragen im März 2007

## Wahlordnung der DTHG

Die Mitgliederversammlung hat am 8. Juni 2011 die Satzung durch diese Wahlordnung ergänzt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer gem. §§ 7, 9, 13 der gültigen Satzung der DTHG.

### **§ 2 Grundsätze der Wahl**

- (1) Die Wahl erfolgt per Briefwahl und per Stimmabgabe während der Mitgliederversammlung. Die Wahlen finden im satzungsmäßigen Turnus statt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle persönlichen Mitglieder und je ein Vertreter der Mitgliedsfirmen und Institutionen, die ihre Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß bezahlt haben.
- (3) Berechtigt zur Kandidatur sind alle persönlichen Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß bezahlt haben. Der/die Kandidat/-in muss der Kandidatur zustimmen.
- (4) Die Wahlen werden geheim durch schriftliche Stimmabgabe auf Wahlzetteln bei der Mitgliederversammlung durchgeführt oder per Briefwahl, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.

### **§ 3 Zusammensetzung des Wahlvorstandes**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung ein Jahr vor der anstehenden Wahl einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Wahlvorstands kann jedes persönliche Mitglied sein, das seine Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß bezahlt hat.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seinen Reihen einen Wahlleiter und einen Schriftführer.
- (4) Die Wahl des Wahlvorstandes sowie des Wahlleiters und Schriftführers erfolgt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.
- (5) Die gewählten Mitglieder des Wahlvorstandes können selbst nicht für die Wahl des Vorstands oder Rechnungsprüfers kandidieren.
- (6) Die Mitglieder des Wahlvorstands bleiben solange im Amt, bis die Neuwahl abgeschlossen ist.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstands vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

### **§ 4 Aufgaben des Wahlvorstandes**

- (1) Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Er kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer heranziehen.

- (2) Der Wahlvorstand führt die Mandatsprüfung der Kandidaten durch. Er überprüft die Kandidaten, die sich zur Übernahme eines Amtes bereit erklärt haben, ob sie die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Nach erfolgreichem Anschluss der Prüfung veröffentlicht der Wahlvorstand die Kandidaturen in der Verbandszeitschrift „PODIUM“ und auf der Internetseite der DTHG ([www.dthg.de](http://www.dthg.de)).
- (4) Der Wahlvorstand ist für die Prüfung und Bearbeitung eines Einspruches gegen die Wahl zuständig.
- (5) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet drei Monate nach Bekanntgabe eines Wahlergebnisses, gegen das kein Einspruch erfolgt ist.

## **§ 5 Vorbereitung der Wahl**

- (1) Der Vorstand veröffentlicht spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin in der Verbandszeitschrift „PODIUM“ und auf der Internetseite den Termin und Ort der nächsten Wahlen sowie die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Kandidaturen bis zu einem festzulegenden Termin.
- (2) Vorschläge, Kandidaturen und Bewerbungen sind bis spätestens drei Monate vor dem Wahltermin schriftlich an die DTHG-Geschäftsstelle zu senden. Verspätet angezeigte Kandidaturen oder zugesandte Bewerbungsunterlagen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die Kandidaten können sich in der Verbandszeitschrift „PODIUM“ und auf der DTHG-Internetseite mit einem Foto und einem Text mit einer Länge von ca. 3000 Zeichen vorstellen. Fotos und Texte sind der DTHG-Geschäftsstelle rechtzeitig zu übermitteln.

## **§ 6 Wahlzettel**

- (1) Für die Wahlen werden vorbereitete Wahlzettel verwendet. Die Wahlzettel werden vom Wahlvorstand bei der Briefwahl nach Aufforderung, bei der Wahl auf der Mitgliederversammlung nach Registrierung ausgegeben.
- (2) Es gibt zwei Wahlzettel. Ein Wahlzettel enthält die Kandidaten für den Vorstand, der zweite Wahlzettel enthält die Kandidaten für die Rechnungsprüfer.
- (3) Mitglieder, die an der Briefwahl teilgenommen haben, erhalten keinen weiteren Wahlzettel während der Mitgliederversammlung, es sei denn sie zeigen ihre vollständigen nicht abgegebenen Briefwahlunterlagen vor.

## **§ 7 Ungültige Stimmabgabe**

- (1) Die Stimmabgabe ist ungültig,
  - a) wenn nicht der vorgedruckte und vom Wahlvorstand ausgegebene Wahlzettel verwendet wurde,
  - b) wenn auf ihm mehr Stimmen abgegeben wurden als Plätze zu besetzen sind,
  - c) er irgendwelche Zusätze enthält,
  - d) aus ihm nicht erkennbar ist, wen der/die Stimmberechtigte wählen wollte,

- e) er zusätzlich Namen enthält, die nicht den Namen der Kandidaten entsprechen.
- (2) Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist ungültig, wenn die Briefwahlunterlagen nicht vollständig bei der DTHG-Geschäftsstelle eingehen.
- (3) Die Stimmabgabe ist auch dann gültig, wenn weniger Stimmen als möglich abgegeben werden.

## **§ 8 Durchführung der Briefwahl**

- (1) Die wahlberechtigten Mitglieder, die von der Briefwahl Gebrauch machen wollen, fordern die Wahlunterlagen bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der DTHG-Geschäftsstelle an.
- (2) Die DTHG-Geschäftsstelle versendet die Unterlagen innerhalb von drei Tagen nach der Aufforderung per Post sechs Wochen bis zwei Wochen vor dem Wahltermin.
- (3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus zwei Stimmzetteln, einem für die Wahl des Vorstandes und einem weiteren für die Wahl der Rechnungsprüfer, einem verschließbaren, undurchsichtigen Wahlumschlag sowie einem Rücksendeumschlag mit dem Frankierhinweis „Porto zahlt Empfänger“ und einem mit Namen und Mitgliedsnummer gekennzeichneten Merkblatt. Das Merkblatt enthält die notwendigen Informationen über die korrekte Durchführung der Wahl und dient als Rücksendeformular für die Stimmerfassung.
- (4) Für die Rücksendung sind die angekreuzten Stimmzettel in den Wahlumschlag zu legen. Dieser Umschlag ist zu verschließen und mit dem unterschriebenen Merkblatt in den Rücksendeumschlag zu legen und an die Geschäftsstelle der DTHG zu senden.
- (5) Die Rücksendung erfolgt bis zu dem im Merkblatt angegebenen Einsendeschluss. Als Einsendeschluss gilt das Datum sieben Tage vor der Wahl. Alle an diesem Tag bis 18 Uhr eingehenden Sendungen werden berücksichtigt. Danach eingehende Unterlagen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Die eingehenden Rücksendeumschläge sind mit dem Eingangsstempel zu versehen und ungeöffnet in einen verschlossenen Behälter (Wahlurne) zu legen. Der Wahlvorstand stellt sicher, dass die Wahlurne vor ihrer Benutzung leer ist.
- (7) Nach Ablauf der Einsendefrist ist die Wahlurne von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu öffnen. Für die Stimmerfassung werden die Rücksendeumschläge geöffnet. Die Stimmabgabe wird anhand der Merkblätter in den Wahllisten registriert. Anzahl der Wahlbriefe, Rückumschläge und Stimmzettel müssen übereinstimmen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt erst auf der Mitgliederversammlung nach Abgabe aller Stimmen.
- (8) Enthalten Rückumschläge keinen Wahlbrief oder kein Merkblatt, ist die Stimmabgabe ungültig.
- (9) Auf der Namensliste der Wähler sind die Briefwähler zu markieren.
- (10) Über die Zahl der angeforderten Wahlunterlagen, die Rücksendungen und die ungültigen Sendungen ist ein vollständiges Protokoll zu erstellen, das von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Durchführung des Wahlverfahrens in der Mitgliederversammlung**

- (1) Die an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder werden registriert. Die Mitglieder, die nicht von der Briefwahl Gebrauch gemacht haben, erhalten Stimmzettel, die sich farblich von den Stimmzetteln der Briefwahl unterscheiden.
- (2) Die Durchführung der Wahl wird durch den Wahlleiter geleitet und erfolgt in zwei Wahlgängen. Vor jedem Wahlgang stellt sich jede/-r Kandidat/-in kurz vor. Im Anschluss daran erfolgt die Abgabe der Stimmen.

## **§ 10 Grundsätze Stimmabgabe**

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des gewählten Bewerbers bzw. der gewählten Bewerberin auf dem jeweiligen Wahlzettel. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.
- (2) Für die Wahl des Vorstands verfügt jedes stimmberechtigte Mitglied über sechs Stimmen.  
Gewählt sind die sechs Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die Kandidaten auf den nachfolgenden Plätzen ersetzen einen Kandidaten, wenn dieser während der Amtsperiode ausscheidet.
- (3) Für die Wahl der Rechnungsprüfer verfügt jedes stimmberechtigte Mitglied über vier Stimmen. Gewählt sind die vier Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die ersten beiden Kandidaten sind Rechnungsprüfer. Die Kandidaten mit den dritt- und viertmeisten Stimmen sind Stellvertreter.
- (4) Der neu gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte während der konstituierenden Sitzung den Vorstandsvorsitzenden und die zwei Stellvertreter. Die konstituierende Sitzung muss unmittelbar, spätestens jedoch vier Wochen nach der Wahl stattfinden. Der Vorstandsvorsitzende teilt dem Wahlvorstand umgehend nach der Wahl das Wahlergebnis mit.

## **§ 11 Auszählen der Stimmzettel, Stichwahl**

- (1) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt nach Abschluss des letzten Wahlganges.
- (2) Zur Stimmenauszählung werden unter Aufsicht des Wahlvorstandes die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und auf ihre Gültigkeit geprüft.
- (3) Ungültige und nicht eindeutig gültige Stimmzettel sind dem Wahlleiter zur weiteren Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die Stimmen sind auszuzählen und den jeweiligen Kandidaten der Wahlgänge zuzuordnen.
- (5) Der Wahlvorstand erstellt ein von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnendes Protokoll über die Auszählung der Stimmen. Das Protokoll muss enthalten:
  - a) Ort, Datum und Zeit der Auszählung,
  - b) Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes,
  - c) Stimmergebnis nach Wahlzetteln der einzelnen Wahlgänge,
  - d) Wahlergebnis.
- (6) Die Ergebnisse der Brief- und Direktwahl werden gemeinsam gewertet.



## **§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Die Wahlergebnisse werden im Rahmen der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Es erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung sämtlicher Ergebnisse auf der Internetseite der DTHG und in der Verbandszeitschrift „PODIUM“.

## **§ 13 Einsprüche und Begründungen**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann die Gültigkeit einer Wahl innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten.
- (2) Der Einspruch ist zu begründen und schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen.
- (3) Der Wahlvorstand muss innerhalb von sechs Wochen über die Zulassung und Begründetheit eines Einspruches entscheiden. Gibt er dem Einspruch statt, ist diese Entscheidung umgehend zu veröffentlichen. Erklärt er die Wahl für ungültig, muss diese innerhalb angemessener Frist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wiederholt werden.

## **§ 14 Ehrenrat**

Der gewählte Vorstand benennt in seiner ersten regulären Vorstandssitzung die Mitglieder des Ehrenrates gem. § 10 der Satzung.